

# Biogas: Genehmigung in Schleswig-Holstein

Stand: 08/2010

## >> Genehmigung: 2 Wege



Für die Genehmigung von Biogasanlagen gibt es – je nach Dimension der Anlage – zwei unterschiedliche Verfahren: die Baugenehmigung und die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG).

### **Baugenehmigung bis 1 MW FWL**

Für Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1 MW (je nach Wirkungsgrad des BHKW entspricht dies etwa 400 kW elektrischer Leistung) wird ein Antrag auf Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung (LBO) gestellt, die nach Beteiligung betroffener Fachbehörden und von Trägern öffentlicher Belange über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet. Gegen den Bescheid der Behörde kann der Antragsteller Widerspruch einlegen und Klage erheben.

### **Genehmigung nach BImSchG**

#### **1–10 MW FWL**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gilt für Anlagen zwischen 1 und 10 MW Feuerungswärmeleistung. Ausschlaggebend für die Genehmigung einer Biogasanlage sind die Verfahrensarten „Verbrennungsmotoren“ (Anhang der 4. BImSchV, Nr. 1.4 Spalte 2b)aa)). Teilweise trifft auch die Verfahrensart „Anlagen zur Lagerung von Gülle“ zu, die ab 6.500 m<sup>3</sup> als Nebenanlage gelten (Anhang der 4. BImSchV, Nr. 9.36 Spalte 2 sowie Nr. 9.1 b).

*Fortsetzung auf Seite 2*

## Inhalt

- S. 1 | **Genehmigung: 2 Wege**  
*Baurecht und BImSchG*
- S. 3 | **Biogas im Wandel**  
*Änderungen und Erweiterungen*
- S. 4 | **Privilegiert bauen?**
- S. 5 | **Zuständige Behörden**
- S. 6 | **Zum Nachschlagen**
- S. 6 | **Bioenergieberatung**
- S. 6 | **Kontakt**

## >> Genehmigung: 2 Wege

### Fortsetzung von Seite 1

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume (LLUR). Bei den Regionaldezernaten des LLUR, Abteilung 7 Technischer Umweltschutz erfolgt vor der Antragstellung eine Antragsberatung, bei der das Vorhaben und die erforderlichen Antragsunterlagen besprochen werden.

Die Beratung des LLUR umfasst unter anderem:

- Die Voraussetzung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB [Link zu Flyer Privilegierung] (ggf. Bauleitplanung durch die Gemeinde)
- Die Anforderungen nach TA Luft, TA Lärm, Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
- Erforderliche Fachgutachten (z.B. Immissionsprognosen Lärm und Geruch, Schornsteinhöhenberechnung)

Das LLUR entscheidet nach einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls (Screening), ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Grundlage: §3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 der Anlage 1 UVPG). Ist dies nicht der Fall, kann der Antrag unmittelbar gestellt werden und durchläuft ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, bei dem lediglich betroffene Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Sind gemäß der UVP-Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so wird im so genannten Scoping der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für das erforderliche förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung festgestellt und dem Antragsteller mitgeteilt, bevor der Antrag gestellt werden kann.



### Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit liegen die Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange und die eigenen Feststellungen des LLUR zugrunde. Gegen den Bescheid der Behörde über die Genehmigungsfähigkeit können der Antragsteller oder die Nachbarn Widerspruch einlegen und Klage erheben.

### Förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Neben den betroffenen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wird auch die Öffentlichkeit beteiligt. Liegen Einwendungen vor, so werden diese bei einem öffentlichen Erörterungstermin erörtert.

Der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit liegen die Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, die eigenen Feststellungen des LLUR, der Erörterungstermin und die Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde. Im Falle einer Genehmigung wird der Bescheid an Antragsteller und Einwender zugestellt, über den Bescheid an den Antragsteller werden die Einwender benachrichtigt.

Gegen den Bescheid der Behörde über die Genehmigungsfähigkeit können sowohl der Antragsteller als auch – bei einem Genehmigungsbescheid – die Einwender Widerspruch einlegen und Klage erheben.

## >> Biogas im Wandel



### Änderungen und Erweiterungen

Bestehende Biogasanlagen werden vergrößert, neue Technologien halten Einzug, die Betreiberstruktur ändert sich. Aus zahlreichen Gründen werden Anlagen nachträglich verändert. In vielen Fällen ist dabei eine Neugenehmigung, eine Änderung der bestehenden Genehmigung oder eine Anzeige bei den zuständigen Behörden nötig:

#### Feuerungswärmeleistung > 1MW

Bei Erhöhung der Feuerungswärmeleistung einer baurechtlich genehmigten Anlage auf mehr als 1 MW muss eine Neugenehmigung der Anlage nach §§ 4, 19 BImSchG beantragt werden. Diese umfasst eine standortbezogene UVP-Vorprüfung sowie in der Regel ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.

#### Gaslagermenge > 3t

Eine Genehmigung nach dem BImSchG benötigen zudem Anlagen, deren Gaslagermenge auf über 3 t vergrößert wird. Dies kann z. B. bei Abdeckung des Endlagers der Fall sein.

#### Feuerungswärmeleistung > 1,5MW

Die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen auf mehr als 1,5 MW erfordert eine Änderungsgenehmigung nach § 16

BImSchG unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Gleichzeitig entfällt die Privilegierung des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, die Feuerungswärmeleistung der Anlage kann also nur nach einer Bauleitplanung durch die Gemeinde über 1,5 MW hinaus erhöht werden.

#### Gasmenge > 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr

Auch bei Erhöhung der erzeugten Gasmenge auf über 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr entfällt die Privilegierung. Dies kann z. B. bei Erweiterung der Anlage um ein Satelliten-BHKW der Fall sein.

#### Blmsch-Anlagen

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen sind für alle Änderungen, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können, Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG zu beantragen. Dazu zählen zum Beispiel zusätzliche Fermenter oder Gärrestebehälter.

Die Genehmigungsfähigkeit prüft das LLUR unter Beteiligung betroffener Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Weitere Änderungen in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage werden nach § 15 BImSchG angezeigt. Das LLUR prüft ohne weitere Beteiligte, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.



B: Harald Groven, Q: Flickr, L: CC-BY-SA

## >> Privilegiert bauen?

**Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Biogasanlagen – ebenso wie landwirtschaftliche Bauvorhaben – privilegiert im Außenbereich gebaut werden, ohne dass im Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplan Flächen hierfür gesondert ausgewiesen sind.**

Für die Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen ist diese Regelung von großer Bedeutung. Die Grundlage hierfür schafft eine Regelung im Baugesetzbuch, § 35 Abs. 1:

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...) der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines gartenbaulichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,*
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1 [land- und forstwirtschaftlicher Betrieb], 2 [gartenbauliche Erzeugung] oder 4 [Betrieb mit besonderen Anforderungen an die Umgebung, nachteilige Wirkung auf die Umgebung oder besonderer Zweckbestimmung], soweit letzterer Tierhaltung betreibt,*
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.“*



## Privilegierung: Behördenpraxis in Schleswig-Holstein

Die Genehmigungspraxis in Schleswig-Holstein beschreibt ein Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26.9.2007 (Az.: IV 649-512.615.2). Wesentliche Inhalte dieser Vorgabe an die Behörden sind hier beschrieben:

*Die Privilegierungsvoraussetzung „im Rahmen eines Betriebes ...“ erfordert in der Regel die Übereinstimmung zwischen dem Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes (Basisbetrieb) und dem Betreiber der Biomasseanlage (Betreiberidentität). Möglich ist auch, dass sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB an einer Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (Betreiber-Gesellschaft) beteiligen. Die Betreiberidentität wird auch dann noch als gegeben angesehen, wenn sich landwirtschaftsfremde Investoren mit nicht mehr als insgesamt 25 % an der Betreiber-Gesellschaft beteiligen (Kapitalbeteiligung und Stimmengewichtung). Der maßgebliche Einfluss des Landwirtes auf die Anlage soll dadurch dauerhaft gesichert werden. Die Zuordnung der Biomasseanlage zu der Hofstelle ist durch Baulast zu sichern.*

*Der räumlich-funktionale Zusammenhang von landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage ist generell im Einzelfall zu prüfen. Zweck dieser Prüfung ist, eine Zersiedelung des Außenbereiches zu verhindern. Der Begriff des „landwirtschaftlichen Betriebes“ ist dabei auf die baulichen Anlagen und nicht auf die dazugehörigen Betriebsflächen zu beziehen. Wird eine Biogasanlage als Bestandteil der Hofstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle geplant, ist von einem räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugehen. Ein Abstand von bis zu*

100 m zur Hofstelle wird dabei ohne weitere Begründung akzeptiert. Die derzeitige Rechtssprechung lässt unter best. Umständen, wie z. B. die Wärmenutzung durch eine betriebsfremde Einrichtung, im Einzelfall auch Entfernungen von bis zu 300 m zu. Bei größeren Entfernungen wird in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB begrenzt die installierte elektrische Leistung auf 0,5 MW. Zweck dieser Begrenzung ist, die Größe der baulichen Anlagen zu beschränken. Dieser wird gleichermaßen auch durch eine Begrenzung der äquivalenten Feuerungswärmeleistung des Motors bzw. BHKWs von 1,5 MW erfüllt. Die Verwendung dieses Grenzwertes ermöglicht bei Einsatz effektiverer Motorentchnik eine effizientere Stromauskopplung auch über 500 kW hinaus, ohne das Schutzziel des BauGB zu unterlaufen.

Änderungen in der Person des Betreibers sind der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Veränderungen der unter 1. genannten Voraussetzungen können zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit führen und den Rückbau der Anlage auf der Basis der Selbstverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich machen.

**Ein frühzeitiger Kontakt mit der Genehmigungsbehörde wird dringend empfohlen.**

Nach Informationen aus dem MLUR ist eine Überarbeitung der landesweiten Vorgaben zur Privilegierung von Biogasanlagen in Vorbereitung. Aktuelle Informationen zu Änderungen unter: [www.bioenergie-portal.info/sh-hh/news](http://www.bioenergie-portal.info/sh-hh/news)

## >> Zuständige Behörden

### Baurecht

Für Genehmigungsverfahren nach Baurecht (z.B. von Biogasanlagen bis 1 MW Feuerungswärmeleistung) ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Landkreise bzw. der

kreisfreien Städte zuständig. Den Ansprechpartner für Ihre Region finden Sie auch online über den Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (<http://zufish.schleswig-holstein.de>).

### BlmschG

Anträge für Biogasanlagen nach BlmschG (z.B. ab 1 MW Feuerungswärmeleistung) bearbeiten die vier Regionalstellen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abteilung Technischer Umweltschutz:

#### Region Nord

(Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg):  
LLUR Abt. 7 Technischer Umweltschutz,  
Regionaldezernat Schleswig  
Flensburger Straße 134,  
24837 Schleswig  
Tel.: 04621/384-0

#### Region Ost

(Kiel, Neumünster, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde):  
LLUR Abt. 7 Technischer Umweltschutz,  
Regionaldezernat Kiel  
Hamburger Chaussee 25,  
24220 Flintbek  
Tel. 04347/704-0

#### Region Süd

(Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn):  
LLUR Abt. 7 Technischer Umweltschutz,  
Regionaldezernat Lübeck  
Schwartauer Landstraße 11,  
23554 Lübeck  
Tel.: 0451/4706-0

#### Region West

(Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg):  
LLUR Abt. 7 Technischer Umweltschutz,  
Regionaldezernat Itzehoe  
Oelixdorfer Straße 2,  
25524 Itzehoe  
Tel.: 04821/66-0

## >> Zum Nachschlagen

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen regeln Erzeugung, Bereitstellung und Verbrauch von Bioenergieträgern. Einige der wichtigsten Rechtstexte können im Bioenergie-Portal online abgerufen werden:

[www.bioenergie-portal.info/sh-hh/recht](http://www.bioenergie-portal.info/sh-hh/recht)

—> **Bioenergie: Rechtstexte**

## >> Bioenergieberatung



Die Bioenergie-Beratung für Schleswig-Holstein und Hamburg ist ein Angebot der Maschinenringe Schleswig-Holstein. Informationen und Grundberatung zu Fragen rund um die Bioenergie stehen Land- und Forstwirten in der Region kostenfrei zur Verfügung. Das Projekt „Regionale Bioenergie-Beratung und Öffentlichkeitsarbeit Energiepflanzen“ wird gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über den Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR).

**Nutzen Sie das Fachwissen und das Netzwerk der Bioenergieberatung!**



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz



## >> Kontakt

### Bioenergieberatung Schleswig-Holstein/Hamburg

Maschinenring Mittelholstein e.V.

Dorfstr. 14a

248196 Nienborstel

Fax: 4874/9005-19

#### **Ansprechpartner**

Florian Gerlach

Tel. 04874 9005-313

E-Mail: [florian.gerlach@mr-mittelholstein.de](mailto:florian.gerlach@mr-mittelholstein.de)

Nils Hölzer

Tel. 04874 9005-312

E-Mail: [nils.hoelzer@mr-mittelholstein.de](mailto:nils.hoelzer@mr-mittelholstein.de)

[www.bioenergie-portal.info/sh-hh](http://www.bioenergie-portal.info/sh-hh)